
Spitalverordnung¹

(Vom 22. Oktober 2003)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 40 Buchstabe e der Kantonsverfassung,² nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1** 1. Zweck

Diese Verordnung will eine quantitativ und qualitativ bedarfsgerechte sowie wirtschaftliche Spitalversorgung der Bevölkerung gewährleisten.

§ 2 2. Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- a) die Bewilligungspflicht für Spitäler und ähnliche Einrichtungen;
- b) den Erlass der Spitalplanung und der Spitalliste sowie die Erteilung des Leistungsauftrages;
- c) die Leistungsabgeltung für Spitäler mit Leistungsvereinbarung;
- d) die Kostenbeteiligung des Kantons bei ausserkantonalem Spitalaufenthalt;
- e) das Leistungs-, Finanz- und Qualitätscontrolling in den Spitälern mit Leistungsvereinbarung.

II. Betrieb von Spitälern**§ 3** 1. Bewilligungspflicht

¹ Der Betrieb eines Spitals oder einer vergleichbaren stationären Einrichtung bedarf der Bewilligung des Regierungsrates.

² Sie wird erteilt wenn:

- a) die Leitung zur Führung des Betriebes persönlich und fachlich geeignet ist;
- b) genügend geeignetes und ausgebildetes Personal zur Verfügung steht und die medizinische und pflegerische Betreuung der Patientinnen und Patienten sichergestellt ist;
- c) die baulichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Einrichtungen dem Verwendungszweck entsprechen;
- d) eine gesicherte finanzielle Grundlage vorhanden ist.

³Der Regierungsrat kann die Bewilligung entziehen, mit Auflagen oder Bedingungen versehen, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen entfallen.

§ 4 2. Aufsicht

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Spitalversorgung aus.

² Das zuständige Departement nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht im Spitalwesen wahr, insbesondere die Aufsicht über Einrichtungen im Sinne von § 3.

III. Spitalversorgung

§ 5 1. Begriffe

Die Spitalversorgung besteht in der Grundversorgung und Spezialversorgung.

§ 6 2. Grundversorgung
a) Umfang

Zur Grundversorgung zählen ärztliche Behandlungen, welche von den Einwohnern des Kantons in bedeutendem Umfange benötigt werden und die einer Spitalinfrastruktur bedürfen.

§ 7 b) Freie Spitalwahl und Notfallaufnahme

¹ Die Patienten haben die freie Wahl, sich in jenem Spital mit Leistungsvereinbarung im Kanton Schwyz behandeln zu lassen, das die benötigte Leistung anbietet.

² Spitälern mit Leistungsvereinbarung sind verpflichtet, Notfälle aufzunehmen.

§ 8 c) Zuständigkeiten

¹ Der Kanton und die Spitalträger mit Leistungsvereinbarung stellen gemeinsam die Grundversorgung sicher.

² Der Kanton bestimmt den Leistungsauftrag für die Grundversorgung, schliesst die Leistungsvereinbarungen ab und gewährt dafür Leistungsabgeltungen.

³ Die Spitalträger sind für die dafür benötigte Spitalinfrastruktur und deren wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich.

§ 9 3. Spezialversorgung

¹ Der Kanton sorgt für die Sicherstellung der Spezialversorgung.

² Der Regierungsrat schliesst dazu mit geeigneten Spitalträgern Verträge ab.

³ Er berücksichtigt das Angebot mit dem günstigsten Preis-Leistungsverhältnis.

§ 10 4. Spitalplanung und Spitalliste

Der Regierungsrat erarbeitet die Spitalplanung und erlässt die Spitalliste.

§ 11 5. Leistungsauftrag
a) Begriff und Inhalt

¹ Abgestimmt auf die Spitalplanung und die Spitalliste wird nach Anhören der Spitalträger der Leistungsauftrag für die innerkantonale Spitalversorgung ausgearbeitet.

² Der Leistungsauftrag enthält die im Kanton zu erbringenden Leistungen der Grundversorgung, die Leistungserbringer und den dafür erforderlichen Globalkredit.

³ Der Leistungsauftrag wird in der Regel für eine Leistungsperiode von vier Jahren erteilt.

§ 12 b) Erteilung

Der Regierungsrat erteilt den Leistungsauftrag unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat.

§ 13 c) Genehmigung

¹ Die Genehmigung erfolgt mit einem einzigen Beschluss und umfasst alle Teile des Leistungsauftrages. Verweigert der Kantonsrat die Genehmigung, unterbreitet der Regierungsrat einen revidierten Leistungsauftrag.

² Die Staatswirtschaftskommission prüft als vorberatende Kommission den Leistungsauftrag und stellt dem Kantonsrat Antrag, ob die Genehmigung erteilt oder verweigert werden soll. Sie zieht eine Delegation der zuständigen ständigen Kommission des Kantonsrates zur Prüfung bei.

§ 14 d) Änderung

Der Leistungsauftrag ist während der Leistungsperiode im gleichen Verfahren zu ändern wie die Erteilung, wenn es eine neue Aufgabenstellung erfordert oder wenn vorgesehene Leistungen nicht erbracht werden oder nicht mehr erbracht werden sollen.

§ 15 6. Leistungsvereinbarungen für die Grundversorgung

¹ Gestützt auf den Leistungsauftrag schliesst der Regierungsrat mit einzelnen Spitalträgern jährlich eine Leistungsvereinbarung ab. Einzelne Teile einer Leistungsvereinbarung können für mehrere Jahre vereinbart werden.

² In der Leistungsvereinbarung werden mindestens festgelegt:

- a) Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen (Leistungsprogramm nach Leistungsgruppen);
- b) die Steuerungsgrössen der fallabhängigen und fallunabhängigen Leistungen;
- c) der Anteil am Globalbudget;
- d) die Bedingungen für die Nachkalkulation und für die Übertragung von Gewinn und Verlust;
- e) die Qualitätssicherung;
- f) das Berichtswesen.

³ Kommt eine Leistungsvereinbarung nicht zu Stande, so legt der Regierungsrat die Mindestleistungen gemäss Abs. 2 abschliessend fest.

IV. Finanzierung

A. Kanton

§ 16 1. Leistungsabgeltung a) Pauschalierung

¹ Die Leistungsabgeltungen für Spitäler mit einer Leistungsvereinbarung werden leistungsbezogen im Voraus festgelegt.

² Sie werden für alle Spitäler zusammen in der Form von Globalkrediten und Globalbudgets erteilt.

³ Der Kanton trägt die Kosten der Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Spitalträgern.

§ 17 b) Globalkredit und Zusatzkredit

¹ Der Globalkredit deckt zusammen mit den Leistungen der Patienten und der Versicherer den Aufwand, mit dem die Spitäler bei wirtschaftlicher Betriebsführung den Leistungsauftrag für die innerkantonale Spitalversorgung erfüllen können.

² Er umfasst eine ganze Leistungsperiode und hat die Wirkung eines Verpflichtungskredits.

³ Wird ein Leistungsauftrag während der Leistungsperiode geändert und reicht dafür der bewilligte Globalkredit nicht aus, ist beim Kantonsrat ein Zusatzkredit zu beantragen.

§ 18 c) Globalbudget und Nachkredit

¹ Mit dem Globalbudget werden vom Kantonsrat die jährlichen Zahlungskredite des Globalkredites bewilligt, die zur Erfüllung der Leistungen gemäss den Leistungsvereinbarungen erforderlich sind.

² Das Globalbudget bestimmt sich nach den Rahmenbedingungen der Leistungsprogramme für die einzelnen Spitäler, den Abgeltungen für die fallabhängigen und fallunabhängigen Leistungen sowie dem Investitionszuschlag.

³ Reicht das Globalbudget wegen einer Änderung des Leistungsauftrages nicht aus, ist beim Kantonsrat ein Nachkredit zu beantragen.

§ 19 d) Nachkalkulation und Übertragung von Gewinn und Verlust

¹ Eine Nachkalkulation des Globalbudgets erfolgt jährlich auf Grund der erbrachten, anerkannten Spitalleistungen.

² Gewinne und Verluste dürfen im Rahmen des Globalkredites auf die folgende Leistungsperiode und im Rahmen des Globalbudgets auf das Folgejahr übertragen werden.

³ Der Regierungsrat bestimmt die Rahmenbedingungen für die Nachkalkulation und für die Übertragung von Gewinn und Verlust.

§ 20 2. Fallabhängige Leistungen

¹ Die fallabhängigen Leistungen werden je Leistungsgruppe festgelegt.

² Der Regierungsrat setzt nach Bedarf die Steuerungsgrössen, insbesondere die Anzahl der Fälle, die durchschnittlichen Fallgewichte und den Normpreis fest.

§ 21 3. Fallunabhängige Leistungen

¹ Der Regierungsrat bestimmt die durch den Kanton zu finanzierenden fallunabhängigen Leistungen, wie Leistungen der Aus- und Weiterbildung und der Vorhalteleistung für Notfälle.

² Er legt dafür Mengen und Pauschalen fest, wobei für die Vorhalteleistung für Notfälle jedem Spital mit Leistungsvereinbarung ein Sockelbeitrag gewährt wird.

§ 22 4. Investitionszuschlag

¹ Investitionsausgaben werden mit einem Investitionszuschlag auf dem Normpreis berücksichtigt.

² Die Investitionszuschläge sind in einen Erneuerungsfonds einzulegen und zweckgemäss zu verwenden.

³ Im Übrigen legt der Regierungsrat den Investitionszuschlag und dessen Rahmenbedingungen fest.

§ 23 5. Festlegung der Bemessungsgrundlagen

¹ Der Regierungsrat berücksichtigt für die Festlegung der Bemessungsgrundlagen wie Steuerungsgrössen, Mengen, Pauschalen und Investitionszuschlag anerkannte Vergleichszahlen, wobei vergleichbare Mittelwerte nicht überschritten werden dürfen.

² Er kann dafür Normen oder Richtlinien als verbindlich erklären.

§ 24 6. Ausserkantonale Spitalbehandlung

Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Kostenübernahme bei ausserkantonaler stationärer Spitalbehandlung.

*B. Spitalträger***§ 25** Grundsatz

¹ Soweit die Betriebskosten der Spitäler mit Leistungsvereinbarung nicht von den Patienten und ihren Versicherern sowie durch die Leistungsabteilungen des Kantons gedeckt werden, haben dafür die Spitalträger aufzukommen.

² Vorbehalten bleiben Verpflichtungen Dritter zur Übernahme ungedeckter Betriebskosten.

V. Steuerungsinstrumente und Controlling

§ 26 1. Leistungs- und Kostenerfassung; Qualitätssicherung

¹ Spitäler mit Leistungsvereinbarung sind verpflichtet:

- a) die Steuerungsinstrumente für die Leistungsabgeltung und Qualitätssicherung nach den Vorgaben des Regierungsrates umzusetzen;
- b) die dafür nötigen Daten und die erforderlichen Unterlagen zu liefern, um die Globalkredite, Globalbudgets und die zu erbringende Qualität zu bestimmen sowie Betriebsvergleiche zu ermöglichen;
- c) dem Regierungsrat ihr Investitionsprogramm zur Genehmigung vorzulegen.

² Kommt ein Spital dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Anteil am Globalbudget in der Leistungsvereinbarung für das Folgejahr angemessen gekürzt werden.

§ 27 2. Controlling und Berichtswesen

a) Spitalträger

¹ Die Spitalträger sind für das Controlling in ihrem Spital verantwortlich und besorgen das Berichtswesen.

² Der Regierungsrat kann dafür Rahmenbedingungen festlegen.

§ 28 b) Kanton

¹ Der Regierungsrat informiert den Kantonsrat im Rechenschaftsbericht über die Ausführung des Leistungsauftrages sowie die Einhaltung des Globalbudgets und des Globalkredites.

² Das zuständige Departement überprüft die Ordnungsmässigkeit von Wirtschaftlichkeits-, Zweckmässigkeits- und Wirksamkeitsdaten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 1. Finanzierungsausgleich

¹ Der Regierungsrat nimmt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung einen einmaligen Finanzierungsausgleich unter den drei bestehenden Regionalspitälern vor.

² Die Ausgleichszahlungen sind durch die Spitalträger in einen Erneuerungsfonds zu legen und zweckgemäss zu verwenden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und legt die Ausgleichszahlungen abschliessend fest.

§ 30 2. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) die Spitalverordnung vom 24. Juni 1993;³
- b) die Verordnung über die Spitalfinanzierung 2000-2003 vom 18. Dezember 2002.⁴

§ 31 3. Referendum, Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens⁵ und wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹ Abl 2003 1698.

² SRSZ 100.000.

³ GS 18-347.

⁴ Abl 2003 2.

⁵ Am 1. Januar 2004 in Kraft getreten (Abl 2003 2094).